



PRESSEMITTEILUNG

Keine Klärung im Streit um Schutzmaßnahmen beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.2013 -

Berlin, 25. Oktober 2013. Das Bundesverwaltungsgericht hat gestern die Revision von Imkern gegen ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zurückgewiesen. Dieser hatte den Imkern zwar grundsätzlich Anspruch auf Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen zugesprochen, wenn Pollen des gentechnisch veränderten Mais MON 810 von Monsanto in Honig gelangen. Allerdings hat der BayVGH nach einer Abwägung im Einzelfall Schutzmaßnahmen abgelehnt, die im Falle eines Anbaus von MON 810 den Eintrag von Pollen dieses Mais in Imkereiprodukte wirksam verhindern. Einer der betroffenen Imker hatte in seinem Honig MON 810-Pollen gefunden.

Vertreten vom Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll. [GGSC] waren die Imker zuvor bis zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegangen, der 2011 entschieden hat: Selbst geringste Spuren von gentechnisch verändertem Material in einem Lebensmittel erfordern eine Sicherheitsprüfung und eine gentechnikrechtliche Zulassung. Ohne eine solche Zulassung ist das Inverkehrbringen des Lebensmittels verboten.

MON 810 hat zwar eine Zulassung für die Verwendung in Futtermitteln und in bestimmten verarbeiteten Lebensmitteln aus Maiskörnern (z. B. Maisgries). Dagegen existiert bisher keine Zulassung für Lebensmittel, in die Pollen der Pflanze gelangen. Daher können Imker Entschädigung von einem Landwirt verlangen, der in der Nachbarschaft eine solche Gentechnik-Pflanze anbaut, wenn Pollen dieses Mais in den Honig gelangen. Nach dem EuGH-Urteil hatte Monsanto aber eine Zulassung auch für Pollen beantragt. Diese Zulassung ist zwar noch nicht erteilt, mit einer baldigen Zulassung muss gerechnet werden. Der Anbau ist in Deutschland bis zu einer ebenfalls beantragten Erneuerung der Zulassung insgesamt derzeit noch verboten. Ob und wann die generelle Zulassung erneuert wird und der Anbau auch in Deutschland wieder zulässig ist, ist offen.



Ziel der klagenden Imker sind Schutzvorkehrungen, damit es gar nicht erst zu den Polleneinträgen kommt (z. B. Mindestabstand für den Anbau, bienendichte Netze o. ä.).

Das BVerwG hat gestern nicht in der Sache entschieden, weil es die Klage der Imker inzwischen für unzulässig hält. Es sei nicht davon auszugehen, dass gentechnisch veränderter Mais, dessen Pollen keine Lebensmittelzulassung hat, in absehbarer Zeit wieder angebaut werden wird.

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand:

„Unseres Erachtens müssen Imker und andere Lebensmittelerzeuger beim Anbau von Gentechnikpflanzen durch wirksame Maßnahmen vor geschützt werden. Dies ergibt sich klar aus den Vorsorgepflichten und dem Gentechnikgesetz. Leider bleibt nun vorerst das Urteil des BayVGH bestehen, das letztlich darauf hinausläuft: Wenn es größere praktische Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der „Koexistenz“ gibt, müssen Betroffene Beeinträchtigungen dulden. Wenn demnächst wieder der Anbau von MON 810 möglich wird, kann auch Honig mit Gentechnik-Pollen in Verkehr gebracht werden. Es wird dann fast dieselbe Konfliktsituation wieder entstehen, weil Imker gentechnikfreien Honig produzieren wollen und der Markt dies fordert. Immerhin hat das Gericht deutlich gemacht, dass Imker bei erheblichen Beeinträchtigungen Schadensersatz verlangen können, auch wenn beim Anbau von Gentechnikpflanzen die Vorsorgepflichten erfüllt werden. Außerdem kann sich niemand mehr leisten, GVO zum Zwecke des Anbaus in Verkehr zu bringen, die nicht umfassend als Lebensmittel zugelassen sind.“

Die Imker wurden vor dem EuGH, dem Bundesverwaltungsgericht und in den Vorinstanzen vom Anwaltsbüro [GGSC] vertreten. Der Imkerverband Mellifera e. V. hat das „Bündnis zum Schutz der Bienen vor Agro-Gentechnik“ [www.biene-gentechnik.de] initiiert, das die Kläger unterstützt. Hierzu gehören die Verbände der deutschen Imkerschaft sowie verschiedene Verbände der Lebensmittelwirtschaft.

Ansprechpartner bei [GGSC]
Rechtsanwälte Dr. Achim Willand und Dr. Georg Buchholz

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Tel. 030.726 10 26.0
berlin@ggsc.de